

## Rechtsgutachten

des Juristischen Dienstes zur

### Stellung, Funktion und Finanzierung von Kommunalfraktionen

---

Das von der Linksfraktion im Sächsischen Landtag am 03. September 2009 beantragte Gutachten zum rechtlichen Status der in den Kommunalvertretungen gebildeten Fraktionen wurde unserer Fraktion am 16. November 2009 übergeben.

Im Ergebnis hat der Juristische Dienst die von uns bislang vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Das Gutachten stellt somit insbesondere in den Landkreisen eine hilfreiche Argumentationsstütze dar, in welchen bis heute von Landrat und Verwaltung versucht wird, eine erfolgreiche Arbeit der Kommunalfraktionen zu torpedieren.

Nachfolgend sind die **Kerninhalte des Gutachtens** zusammengefasst:

1. **Kommunalfraktionen tragen** durch ihre Bündelungs-, Koordinierungs-, Organisations- und Repräsentationsfunktion maßgeblich zur Vereinfachung der Verwaltung, verbesserten Koordinierung der Willensbildung und im Ergebnis **zur Effizienz und Optimierung der Arbeit der Kommunalvertretungen bei**.
2. Die Fraktionen sind **Organe** des Gemeinderates bzw. Kreistages und im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dem **öffentlichen Recht** zuzuordnen. Sie sind **unmittelbar Träger von Rechten** und können diese verwaltungsgerichtlich geltend machen (kommunalverfassungsrechtliches Organstreitverfahren).
3. Fraktionen im Kreistag haben einen **Rechtsanspruch** gegenüber den Landkreisen auf eine angemessene **Gewährung von Mitteln** jeweils für Sach- und Personalkosten. Auch den Fraktionen in Gemeinden können Finanzmittel für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden – ein Rechtsanspruch darauf besteht hier jedoch nicht.
4. Kommunalfraktionen können für ihre Mitarbeiter **Arbeitgeber** und gegenüber Dritten **Auftraggeber** für Lieferungen oder Dienstleistungen sein.
5. Fraktionsmitglieder **haften nicht persönlich** für Ansprüche von Dritten gegen die Fraktion.
6. Die Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisse von Fraktionsmitarbeiter **sind nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen** und stellen insofern keine anrechenbaren Beschäftigungszeiten dar.
7. **Mitarbeiter** von Kommunalfraktionen **haben** grundsätzlich **Zugang zu allen Fraktionsunterlagen** und **Zutritt zu allen** öffentlichen und nichtöffentlichen **Beratungen**.
8. Zur Klarstellung sind **Normierungen** zu den Rechten und Pflichten der Fraktionen sowie deren Mitarbeiter in der **Geschäftsordnung** empfehlenswert, durch die die Rahmenvorschriften von Gemeinde- und Landkreisordnung konkretisiert und ausgestaltet werden (siehe Beispiel in der Anlage).

Anlage:

Beispiel einer Geschäftsordnungsregelung zur Teilnahme von Fraktionsberatern an Ausschusssitzungen

ENDE

Auszug aus der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages der 5. Wahlperiode

### **„Anlage 3**

#### **Regeln über die Teilnahme von Fraktionsberatern an Ausschusssitzungen**

Zu allen Ausschusssitzungen sind als Fraktionsberater hauptamtliche Mitarbeiter der Fraktionen oder als Fraktionsberater abgeordnete Bedienstete des Freistaates Sachsen Zutrittsberechtigt, wenn sie von den Fraktionen gegenüber dem Präsidenten in einer Akkreditierungsliste schriftlich benannt wurden und diese vom Präsidenten genehmigt, veröffentlicht und an die Fraktionen verteilt worden ist. Ausnahmen können vom Präsidenten aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen für nicht hauptamtlich angestellte Fraktionsberater oder für Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags zugelassen werden. In einer Ausschusssitzung können jeweils höchstens zwei Fraktionsberater einer Fraktion anwesend sein; sie haben kein Rederecht.“

**Vorschlag** für die Regelung in der Geschäftsordnung eines Kreistages

#### **„Regelung zu Fraktionsmitarbeitern**

- (1) Für Mitarbeiter der Fraktionen gilt § 17 Abs. 2 SächsLKrO (Verschwiegenheitspflicht) entsprechend.
- (2) Sie haben Zugang zu allen Fraktionsunterlagen.
- (3) Zu allen Kreistags- und Ausschusssitzungen sind die Mitarbeiter der Fraktionen Zutrittsberechtigt, nachdem sie von den Fraktionen gegenüber dem Landrat schriftlich benannt wurden. Sie haben kein Rederecht.“